Gebührensatzung des Evangelischen Kirchspiels Haynsburg für den Friedhof in Sautzschen

vom 05.09.2018

Inhaltsübersicht:

§ 1 § 2 § 3 § 4 § 5	Gebührenpflicht Gebührenschuldner Entstehung der Gebühr und Fälligkeit Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren Rechtsmittel
Abschi	nitt 2: Gebührentarif
§ 6	Nutzungsgebühren
§ 7	Bestattungsgebühren
§ 8	Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
§ 9	Gebühren für die Grabberäumung
§ 10	Friedhofsunterhaltungsgebühren
§ 11	Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer
•	Kirche
§ 12	Verwaltungskosten
§ 13	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Ev. Friedhofes in Sautzschen, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist

Abschnitt 1: Gebühren

- 1. der Nutzungsberechtigte,
- 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
- 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann außer in Notfällen die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Ev. Pfarramt Zeitz Ev. KSP Haynsburg Geraer Straße 8 06712 Zeitz

Widerspruch einlegen.

- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

- (1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
- 1.1.Wahlgrabstätten

Grabart	Nutzungs zungs- dauer In Jahren	Ges. Nutzungszeit	Verlängerung pro Jahr
Einzelgrab	25	600,00€	24,00€
Doppelgrab	25	1.200,00€	48,00€
Urnengrab für 2 Urnen	20	300,00€	15,00 €
Urnengrab für 4 Urnen	20	600,00€	30,00€

§ 7 Bestattungsgebühren -entfällt-

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen -entfällt-

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung -entfällt-

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1. für die Unterhaltung der Friedhofsanlage je Grabstätte und Jahr:

58,33€

§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche -entfällt-

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1.	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	20,00€
2.	für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	20,00€
3.	Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende pro Jahr:	20,00€
4.	Genehmigung einer Umbettung	20,00€
5.	Löschung von Grabstätten	20,00€

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 08.02.2002 außer Kraft.

Friedhofsträger: Evangelisches Kirchspiel Haynsburg

Ort. den

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r

des Gemeindekirchenrates

Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt

Die Leiterin

des Kreiskirchenamtes

Ort den

Amtsleiterin

Ausfertigung:

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Ev. Kirchspiels Haynsburg wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Die Leiterin

Amtsleiteria

des Kreiskirchenamtes

Nahuburg, 13. 11.20/8